



Information zur Reform des BBiG ab 01.08.2024 -

Der neue Abschnitt 6 BBiG (§§ 50 b – 50 e):

„Gleichstellung beruflich erworbener Handlungsfähigkeit mit der in einem Ausbildungsberuf erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit“ (Validierungsverfahren)

Rechtsgrundlage:

- Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 04. Mai 2020 aktuell geändert durch das Berufsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz (BVaDiG) – BGBL. I Nr. 246 vom 19.07.2024
- Weitere Rahmenbedingungen sollen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Kraft gesetzt werden – geplant für 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der BBiG-Novellierung wird für Angestellte die Möglichkeit eingeräumt, in einem Feststellungsverfahren ihre in der Berufspraxis erworbene Handlungsfähigkeit mit der zu erwartenden Handlungsfähigkeit aus einem Ausbildungsverhältnis (Referenzberuf) vergleichen und dokumentieren zu lassen.

Die Zuständige Stelle BBiG beim Regierungspräsidium Gießen ist für die Durchführung des Verfahrens in den Referenzberufen „Verwaltungsfachangestellte“ (VFA) und „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ (FAMI) zuständig.

Ab dem Jahr 2025 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Erstantrag auf Feststellung der überwiegenden oder vollständigen Vergleichbarkeit gestellt werden.

Antragsberechtigt ist, wer:

- seinen Wohnsitz in Deutschland oder mind. 50 % der betreffenden Tätigkeitszeit im Inland absolviert hat
- **und** in dem Referenzberuf keinen Abschluss hat
- **und** für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem BQFG festgestellt wurde
- **und** nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht
(*Bestand ein Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss, kann dieses mit max. der ½ Zeit angerechnet werden*)
- **und** das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Zudem ist vorgeschrieben, dass zum Feststellungsverfahren nur zuzulassen ist, wer

- nachweist, mindestens das 1,5-fache der in der Ausbildungsordnung festgesetzten Ausbildungsdauer (36 Monate x 1,5 = 54 Monate) im Referenzberuf tätig gewesen zu sein
- **und glaubhaft macht**, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, welche mit derjenigen im festgelegten Referenzberuf überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

Menschen mit einer anerkannten Behinderung können je nach Art und Schwere ihrer Einschränkung gemäß § 50 d BBiG alternativ einen Antrag auf „Teilvergleichbarkeit“ stellen. Hierbei müssen Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Tätigkeitszeit darf unter 54 Monaten liegen und ggfs. darf eine qualifizierte Person zur Verfahrensbegleitung benannt werden. Die allgemeinen Nachteilsausgleiche bleiben insoweit unberührt.

Das Verfahren:

Berechtigte Interessenten müssen im Antrag auf Feststellung den Referenzberuf festlegen und eine aussagekräftige Darstellung darüber beifügen, welche der von Ihnen nachweisbar wahrgenommenen Tätigkeiten mit welchen Ausbildungsschwerpunkten übereinstimmen.

Beachten Sie: Für einen Antrag auf vollständige Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf VFA müssen Aufgabenbeschreibungen von zeitlich ausreichend ausgeübten Tätigkeitsfeldern in allen Lerninhalten der Ausbildungsschwerpunkte: Öffentliches Finanzwesen/Haushaltswesen/Doppik/Kosten- und Leistungsrechnung und Beschaffungswesen und Personalrecht (Arbeits-, Tarif, und Dienstrecht)/Personalmanagement und allgemeinem und besonderen Verwaltungsrecht und betrieblicher Organisation sowie Kommunalrecht ((nur im Kommunalbereich)) vorgelegt werden.

Entsprechend muss sich bei einem Antrag auf überwiegende VFA-Vergleichbarkeit, der Abgleich von nachweisbaren Tätigkeiten mit dem überwiegenden Anteil der oben genannten Ausbildungsinhalte decken. Eine bestimmte Reihenfolge oder Zusammenstellung ist nicht zu beachten.

Bei ausreichender Darlegung der Vergleichbarkeit erhalten die Antragsteller durch die Zuständige Stelle BBiG eine schriftliche Ladung zur eigentlichen Feststellung der Vergleichbarkeit. Hierfür werden zwei qualifizierte Fachkräfte (in der Regel je ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter aus den Ausbildungsabschlussprüfungsausschüssen – im Gesetz Prüfertandem genannt) mit der Feststellung beauftragt.

Die Feststellung soll praxisorientiert sein, die „Feststeller“ erarbeiten hierzu anhand der vorliegenden Unterlagen ein Verfahren mit geeigneten Instrumenten (z. Bsp. Aufgabenstellungen aus der Berufspraxis mit Fachgesprächen), in dem die Antragsteller Ihre Handlungsfähigkeit in allen bzw. den benannten Schwerpunkten des Referenzberufes beweisen können. Ein Feststeller führt das Verfahren durch, der zweite dokumentiert die Handlungskompetenz.

In Folge ergeht ein Bescheid der Zuständigen Stelle BBiG zum Ergebnis der Feststellung mit einer Übersicht über die festgestellten und nichtfestgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Kann der Antragsteller weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt (§ 50 c Abs. 3 BBiG)

Bitte beachten Sie:

1. Die eigentliche Feststellung ist keine -formale Prüfung-, daher gibt es weder Wiederholungsmöglichkeiten noch Rechtsmittel für diesen Verfahrensteil.
2. Ein Folgeantrag (Ergänzungsverfahren) ist nur nach Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit möglich und wenn der Interessent glaubhaft macht, den fehlenden Teil zur vollständigen Handlungsfähigkeit zwischenzeitlich erworben zu haben.
3. Mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit wird nicht der Abschluss im Referenzberuf erzielt. Um diesen Abschluss zu erhalten, muss die entsprechende Abschlussprüfung vollständig abgelegt und bestanden werden.
4. Das Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit alleine berechtigt zu diesem Zeitpunkt nicht auf Zulassung zu den Fortbildungsprüfungen „Verwaltungsfachwirt bzw. Verwaltungsfachwirtin“ oder „Fachwirt bzw. Fachwirtin für Informationsdienste“.

Da es sich um eine vom Gesetzgeber sehr kurzfristig zugeordnete Aufgabe ohne detaillierte Verfahrensregeln handelt, stehen noch keine weiteren Details und Antragsunterlagen zur Verfügung. Wir werden Sie rechtzeitig vor Antragsstart 2025 informieren. Fragen stellen Sie bitte per Mail an unser Funktionspostfach zustaendigestelle@rpgi.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen,

**Ihr Team der
Zuständigen Stelle nach dem BBiG
beim Regierungspräsidium Gießen**